



Der 4. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2016 beschlossen:

Beweisbeschluss Bundesrat-1

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6839 und 18/7601)

durch das

Ersuchen um Herausgabe

sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten sowie Tagesordnungen aller Gremien des Bundesrates, die vom Untersuchungsauftrag erfasste Aufgaben wahrnehmen bzw. beraten oder wahrgenommen bzw. beraten haben, aus dem Zeitraum seit dem 01.01.1999,

das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an den Bundesrat mit der Bitte um Übermittlung bis zum 21.03.2016.

Der Ausschuss ersucht darum, Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Organisationsbereich des Bundesrates zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.

Dr. Hans-Ulrich Krüger, MdB